

17.10.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/716/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger
Brennstoffe

Punkt 41 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt die Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, durch Verschärfung der Grenzwerte für den Schwefelgehalt der Gasöle auf generell 0,3 % die schädlichen Auswirkungen von Schwefeldioxidemissionen auf die Umwelt einheitlich in den Mitgliedsländern weiter zu verringern. Er weist allerdings darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland diesen nunmehr ab 1. Juli 1987 von allen Mitgliedsländern einzuhaltenden Grenzwert bereits seit dem 1. Januar 1979 respektiert. Wegen der schwerwiegenden Umweltprobleme hat sie bei der Kommission beantragt, die Verwendung von Gasölen mit niedrigerem Schwefelgehalt vorschreiben zu dürfen. Dies wird durch die vorliegende Richtlinie ermöglicht.
2. Der Bundesrat befürchtet jedoch, daß zu Lasten der deutschen Mineralölwirtschaft in der Bundesrepublik bei bestimmten flüssigen Brennstoffen handelsverzerrende Auswirkungen auf dem Binnenmarkt auftreten, wenn die Bundesrepublik im Alleingang schärfere Anforderungen stellt. Eine Vorreiterrolle kann die Bundesrepublik Deutschland nur dann übernehmen, wenn gleichzeitig in Brüssel eine EG-weite Harmonisierung mit einheitlichen Grenzwerten und fester Terminierung durchgesetzt wird.

...

3. Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung zur Sicherung einer leistungsfähigen inländischen Mineralölverarbeitung vom 27.9.1985 die Bundesregierung gebeten, sich auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß so schnell wie möglich konkrete Vorschläge zur Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Umweltauflagen für die Mineralölindustrie vorgelegt werden. Er hält den vorliegenden Vorschlag einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsländer über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe nicht für geeignet, die Lasten gerecht zu verteilen und den nationalen unausgewogenen Raffineriekapazitätsabbau zu beenden. Er befürchtet vielmehr, daß die Richtlinie in der jetzigen Fassung eher dazu führt, das Raffineriesterben in der Bundesrepublik zu beschleunigen und dadurch die Versorgung weniger sicher zu machen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, im Interesse des Abbaus internationaler Wettbewerbsverzerrungen, der Sicherung der inländischen Versorgung mit Mineralöl und Mineralölprodukten sowie der Harmonisierung von Umweltschutzvorschriften im EG-Bereich sich energisch dafür einzusetzen, daß sich die Verschärfung der Umweltschutzanforderungen nicht einseitig zum Nachteil der deutschen Raffinerien auswirkt; diese sind ohnehin durch Vorleistungen im Umweltschutzbereich besonderen Anforderungen unterworfen. Vielmehr sollten im Interesse des Umweltschutzes die verschärften Anforderungen europaweit durchgesetzt werden.